

WIE BEKOMMEN SIE LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET?

Wenn Sie zu den berechtigten Personen gehören, können Sie sich für die Antragsberatung an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Servicecenter wenden. Alle Kontaktdaten finden Sie umseitig.

Alle wichtigen Informationen gibt es im Internet auf www.oberhavel.de/jobcenter, ebenso den Antrag sowie die nötigen Formulare. Diese Dokumente liegen auch im Servicecenter für Sie bereit und werden auf Wunsch per Post zu Ihnen nach Hause geschickt.

SPRECHZEITEN DER SERVICECENTERS

Die Servicecenter in Oranienburg und Gransee haben für Sie geöffnet:

Montag:	09.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag:	09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag:	09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	09.00-12.00 Uhr

Unter der Rufnummer 03301 601-5500 erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch:

Montag:	08.00-16.00 Uhr
Dienstag:	08.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00-16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00-16.00 Uhr
Freitag:	08.00-14.00 Uhr

IMPRESSUM

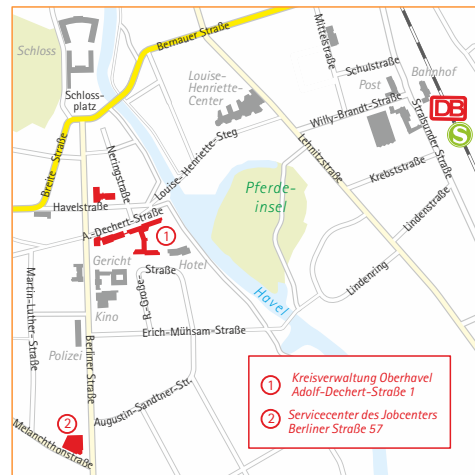
Herausgeber:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Satz/Layout/Fotos:
Öffentlichkeitsarbeit
Fotolia@highwaystarz
Redaktion:
Jobcenter Oberhavel

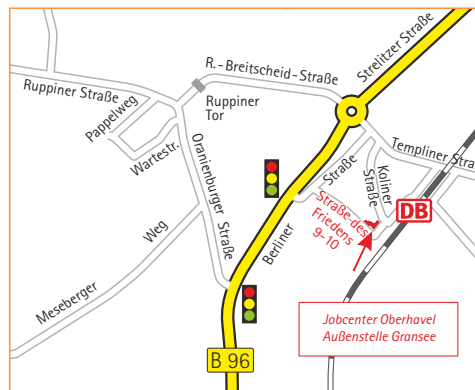
Druck:
Drucktastisch GmbH
10. Auflage:
01/2021, 5.000 Stück

Servicecenter in Oranienburg:

Berliner Straße 57 · 16515 Oranienburg
Telefon 03301 601-5500 · Telefax 03301 601-80200
E-Mail: Jobcenter.ALG2@oberhavel.de



Bürgerinnen und Bürger, die im nördlichen Oberhavel wohnen, können ihre Unterlagen persönlich in der **Außenstelle Gransee** abgeben. Diese werden dann nach Oranienburg weitergeleitet.



Landkreis Oberhavel Jobcenter
Stark · Sozial · Vor Ort

Bildungs- und Teilhabepaket



www.oberhavel.de/jobcenter



WER ERHÄLT LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET?

Der Landkreis Oberhavel unterstützt Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr bei der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wenn sie bereits eine der folgenden Leistungen beziehen und keine Ausbildungsvergütung bekommen:

- ▶ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- ▶ Kinderzuschlag
- ▶ Wohngeld
- ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ Leistungen nach dem SGB XII (auch über 25 Jahre, auch Bezieher von Ausbildungsvergütung)

Auch wenn Sie keine dieser Leistungen erhalten, aber Ihr Familieneinkommen zu gering ist, könnte sich ein Antrag für Sie lohnen. Wir beraten Sie gern.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Wir unterstützen Sie, indem wir Ihnen entstehende Kosten als Bedarf berücksichtigen und meist über Gutscheine oder direkt mit den Anbietern abrechnen. In bestimmten Fällen können wir Ihnen Geldleistungen auch direkt auszahlen.

Tagesausflüge und Klassenfahrten in Schulen und Kitas

- ▶ Die tatsächlich anfallenden Kosten (ohne Taschengeld) werden im gesamten Bewilligungszeitraum übernommen. Sie reichen uns nur eine Bestätigung der Schule oder Kita ein.

- ▶ Fahrten mit dem Hort berücksichtigen wir im Rahmen der Leistungen für Teilhabe in Sport, Kultur oder Freizeit.

Schulbedarf

- ▶ Schülerinnen und Schüler erhalten für die persönliche Schulausstattung pro Schuljahr eine Pauschale, die sich aus zwei Beträgen zusammensetzt. Der Schulbedarf wird im ersten und im zweiten Schulhalbjahr direkt auf das Konto des Leistungsberechtigten überwiesen.

Sport, Kultur oder Freizeit

- ▶ Für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, für die Musikschule oder für gemeinschaftliche Freizeitgestaltung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren variabel einsetzbare Gutscheine.

Schülerbeförderung

- ▶ Wenn Schülerinnen und Schüler auf Beförderung angewiesen sind, trägt der Landkreis die erforderlichen Kosten für den Schulweg.
- ▶ Beantragen Sie in der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Schülerjahreskarte. Um die Kosten erstattet zu bekommen, reichen Sie die Rechnung der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH zusammen mit dem Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Jobcenter Oberhavel ein.

- ▶ Haben Sie keinen Anspruch auf eine Schülerjahreskarte, reichen Sie zusammen mit dem Antrag auf Bildung und Teilhabe die Monatsfahrkarten ein.
- ▶ Notwendige Fahrkosten für den Schulweg werden in voller Höhe berücksichtigt.

Lernförderung

- ▶ Wenn Schülerinnen und Schüler nur durch eine geeignete zusätzliche Nachhilfe das Lernziel erreichen können und an der Schule keine unentgeltlichen Angebote vorhanden sind, übernehmen wir die angemessenen Kosten für die Nachhilfe.

ACHTUNG: Hierzu ist stets ein gesonderter Antrag erforderlich. Stellen Sie diesen bitte vor Beginn des Nachhilfeunterrichts. Die Schule muss bestätigen, dass die Lernförderung notwendig ist.

Gemeinsames Mittagessen in Schule oder Kita

- ▶ Wenn Kinder und Jugendliche an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Hort (an Schultagen) oder Kita teilnehmen, werden entstehende Kosten in voller Höhe berücksichtigt. In der Regel rechnet der Anbieter direkt mit dem Landkreis Oberhavel ab.

